



Name  
 Adresse  
 z. Hd.:

Datum  
 Hamburg, 18. Feb. 2019/PAPUP

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einem Abstand zwischen oberster Befeuerungsebene und Blattspitze von mehr als 65m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Ausnahmegenehmigung gemäß Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Bei der hier beantragten Abweichung handelt sich um eine Vergrößerung des Abstandes zwischen oberster Befeuerungsebene und dem höchsten Punkt der Windenergieanlage. Gemäß aktueller Fassung der AVV darf der höchste Punkt der WEA die oberste Befeuerungsebene um max. 65 Meter überragen. Hiermit beantragen wir ein Überragen der Blattspitze in ihrer höchsten Position über der obersten Befeuerungsebene von 71/77 Meter.

**Problemstellung**

Die gültige AVV 2015 enthält unter Nr. 20.1 die Vorgabe, dass der unbefeuerte Teil der WEA das Feuer W, Rot und W, rot ES um maximal 65 Meter überragen darf. Die Marktsituation in Deutschland stellt Projektierer und Anlagenhersteller vor die Situation, Windenergieanlagen mit Rotorgrößen auszustatten, die diesen Abstand von 65m signifikant überschreiten. Weiterhin führen sinkende Einspeisetarife in Deutschland dazu, dass Anlagen so schnell wie möglich auf den Markt gebracht werden müssen. Daher gehen diese großen Rotordurchmesser nun in die Genehmigung und in Kürze in die Serie, ohne dass es eine rechtssichere regulatorische Lösung in der AVV gibt.

Die Arbeitsgruppe 1 des BMVI hat am 14.02.2017 einen Formulierungsvorschlag für die Revidierung der AVV vorgestellt, der die Grenze auf 100 Meter vergrößert. Diese Arbeitsgruppe begründet dies damit, dass rechnerisch gezeigt werden konnte, dass eine unbefeuerte Höhe von 100 Meter die gleiche flugsicherheitstechnische Warnung für den Luftfahrzeugführer wie eine unbefeuerte Höhe von 65m gewährleistet. Besonders im größeren Abstand von Flughäfen ist die Gefahr unbedenklich. Am 15.12.2017 haben Referenten der BMVI, LF15 sich dem Formulierungsvorschlag angeschlossen.

Die gleiche Problemstellung wurde für die deutsche Offshore-Windindustrie mit einem Empfehlungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau und Stadtentwicklung vom 20.06.2013 an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gelöst. Hier wurde von der Anforderung eines maximalen Abstandes zwischen Feuer W, Rot und Blattspitze von 65m für Windenergieanlagen auf See Abstand genommen. Im internationalen Bereich sieht die aktuelle ICAO Richtlinie Annex 14 einen maximalen Abstand des unbefeuerten Teils zwischen Blattspitze und Kennzeichnungsfeuer auf dem Maschinenhaus bei Windenergieanlagen von bis zu 315 Meter vor.

Als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der neuen AVV kann eine Überschreitung des Abstandes zwischen dem höchsten Punkt der WEA und der obersten Befeuerungsebene von mehr als 65m formal nur per Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der AVV genehmigt werden. Eine Blattspitzenbefeuerung scheidet aus Akzeptanzgründen sowie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen aus. Hierzu haben die Hersteller von Windenergieanlagen im VDMA Fachverband Power Systems im Schreiben vom 28. August 2014 an das BMVI entsprechend Stellung bezogen.

**Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach der AVV §30**

Eine Lagebeschreibung des Windparks XXXX, inklusive Angaben zu dem nächstliegenden Flughafen, sind diesem Antrag beigelegt. Ebenfalls finden Sie in diesem Schreiben Angaben zur geplanten Hinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf vier bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen in verschiedenen Bundesländern verwiesen.

**Lagebeschreibung des vorliegenden Windparks**

Hier sollte möglichst detailliertes Kartenmaterial inkl. Lage des Windparks zu Flughäfen, Einflugschneisen usw. beigelegt werden

Vestas Deutschland GmbH

Otto-Hahn-Str. 2-4, 25813 Husum  
 Tel: +49 4841 971 0 , Fax: +49 4841 971 360, vestas-centraleurope@vestas.com, www.vestas.com  
 Bank: UniCredit Bank - HypoVereinsbank, München  
 IBAN: DE45 7002 0270 0666 8897 54, BIC: HYVEDEMMXXX  
 Handelsregister: Hamburg HRB 154968, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 134 657 783,  
 Steueridentifikationsnummer: 27/197/00066  
 Geschäftsführer: Cornelis de Baar, Hans Martin Smith, Guido Hinrichs  
 Firmenname: Vestas Deutschland GmbH

**Vorgesehene Konfiguration der Hinderniskennzeichnung**

Es ist geplant, die Windenergieanlagen mit 2 Feuer W rot Lampen auf dem CoolerTop des Maschinenhauses zu errichten. Die unbefeuerte Höhe oberhalb der Feuer W, rot Lampe bis zur Blattspitze beträgt bei allen Nabenhöhen der Vestas V150-4.2MW und V150-5.6MW 71 Meter.

<p>Nachtkennzeichnung der V150-4.0/4.2/5.6 MW mit 125m Nabenhöhe</p>	<p>Nachtkennzeichnung der V150-4.0/4.2 MW mit 145m Nabenhöhe</p>	<p>Nachtkennzeichnung der V150-5.6 MW mit 148m Nabenhöhe</p>	<p>Nachtkennzeichnung der V150-4.0/4.2/5.6 MW mit 166m Nabenhöhe</p>

Die unbefeuerte Höhe oberhalb der Feuer W, rot Lampe bis zur Blattspitze beträgt bei allen Nabenhöhen der Vestas V162-5.6MW 77 Meter.

<p>Nachtkennzeichnung der V162-5.6 MW mit 119m Nabenhöhe</p>	<p>Nachtkennzeichnung der V162-5.6 MW mit 148m Nabenhöhe</p>	<p>Nachtkennzeichnung der V162-5.6 MW mit 166m Nabenhöhe</p>